

**Aufstellung eines Spiegels an der Kreuzung Eisolzrieder Straße/
Eversbuschstraße**

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00161
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing
am 28.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01661

Anlage
Empfehlung Nr. 26-32 / E 00161

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-
Untermenzing vom 13.10.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing hat am 28.07.2026 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach ein Spiegel an der Einmündung Eisolzrieder Straße (diese geht nach der Kreuzung in die Birkenstraße über) in die Eversbuschstraße aufgestellt werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Bei der Einmündung handelt es sich um eine stadtübliche Abbiegebeziehung mit ausreichenden Sichtverhältnissen. Diese Sichtverhältnisse sind für ein sicheres Abbiegen ausreichend.

Ein ungefährdetes Einfahren in die Eversbuschstraße von der Eisolzrieder Straße kommend ist bei angemessenem Heranfahren an den Abbiegebereich möglich. Die Eversbuschstraße ist auf Tempo 30 reduziert, und der Kreuzungsbereich mit Halteverboten beschildert, sodass die Sichtdreiecke von parkenden Fahrzeugen freigehalten sind. Auch mit einem Spiegel müssten alle Verkehrsteilnehmer*innen mit größter Vorsicht in die bevorrechtigte Eversbuschstraße einfahren.

Das Baureferat verzichtet weitestgehend auf Verkehrsspiegel, da diese nur in bestimmten Ausnahmefällen geeignet sind, die Verkehrssicherheit auf Straßen zu verbessern. In der Regel sind sie wegen ihrer Anfälligkeit durch Witterungseinflüsse und Verschmutzung, der Fehleinschätzung der Verkehrssituation durch das verzerrte Verkehrsbild, ihrer Anfälligkeit gegenüber zufälliger und mutwilliger Beschädigung, sowie der Blend- und Reflexwirkung eher als zusätzliche Gefahrenquelle anzusehen. Somit wird durch den Verkehrsspiegel eine Sicherheit suggeriert, die tatsächlich jedoch nicht gegeben ist.

Auf die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im öffentlichen Straßenraum für die Abbiegebeziehung Eisolzrieder Straße/Eversbuschstraße wird daher verzichtet.

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00161 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 28.07.2026 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Lang, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels wirkt sich nicht positiv auf die Verkehrssicherheit an der Kreuzung Eisolzrieder Straße/Eversbuschstraße aus. Daher wird auf die Installation eines Spiegels verzichtet.
2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00161 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 28.07.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Stefanie Martin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu TT-Nr. 26359
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23/SPM
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.